

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

„KELTER“

Lesefassung (1. Änderung zum 01.02.2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim hat am 27.09.2004, 1. Änderung am 25.01.2016 zum 01.02.2016, folgende Benutzungsordnung mit der Anlage 1 (Gebührenordnung), Anlage 2 (Hausordnung) und Anlage 3 (Bestuhlungsplan) für die „Kelter“, Hofgasse, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Die „Kelter“ ist Eigentum der Gemeinde Gemmrigheim. Sie dient den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) als Veranstaltungsgebäude. Sie kann Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der „Kelter“ aufhalten. Mit dem Betreten der „Kelter“ unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung mit ihren Anlagen.

§ 2

Überlassung

Für Veranstaltungen werden von der Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. Diese müssen bei der Gemeindeverwaltung zwei Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Die Anträge (Mietvertrag) müssen Angaben über den Veranstalter, die aufsichtsführende Person, die Art sowie die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung enthalten. Gleichfalls muss die Benutzung von Inventargegenständen angemeldet und von eigenen Geräten angezeigt werden.

Die „Kelter“ darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist; in Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung die Genehmigung auch mündlich erteilen. Die Genehmigung kann durch die Gemeinde jederzeit geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, öffentlicher Notstand) notwendig ist, des Weiteren auch, wenn die Gemeinde die „Kelter“ selbst benutzt oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Durch die schriftliche oder in Ausnahmefällen auch mündlich erteilte Genehmigung über die Überlassung der „Kelter“ ist ein Vertrag zustande gekommen, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Veranstalters zur Einholung notwendiger Erlaubnisse gewerberechtllicher Art bei der jeweils zuständigen Behörde.

§ 3 Benutzung

1. Bei Benutzung der "Kelter" muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die „Kelter“ erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die „Kelter“ zu verlassen. Für den Betrieb ist eine aufsichtsführende Person bei der Gemeinde zu benennen.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase und ähnlichem ist unzulässig. Gleiches gilt für Feuerwerkskörper jeglicher Art.
4. Das vorhandene Inventar der „Kelter“ kann nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und Einweisung durch den Hausmeister oder seiner Stellvertreter (nachfolgend Hausmeister genannt) benutzt werden. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass das Inventar nach Gebrauch vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Ablageplatz zurückgebracht wird. Hausfremde Geräte, die für Veranstaltungen benötigt werden, dürfen erst nach Überprüfung durch den Hausmeister in Betrieb genommen werden.
5. Die Kücheneinrichtung und das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
Die Reinigung der Küche einschließlich der Küchengeräte, des Geschirrs und der Nebenräume ist Sache des Veranstalters. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung vom Veranstalter dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu nennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
6. Die Benutzer bauen selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung das Inventar auf Sicherheit und Funktion zu überprüfen.
7. Die Endreinigung für die Küche, den Gewölbekeller und die Sanitäranlagen muss vom Veranstalter durchgeführt werden. Der Saal ist in „besenreinem Zustand“ zu übergeben (d.h. eine Nassreinigung des Parkettbodens wird vom Hausmeister durchgeführt, jedoch muss der Raum frei von Abfall, sonstigen Utensilien und größerer Verschmutzung sein).
8. Wird die „Kelter“ für Veranstaltungen vermietet und verlangt der Veranstalter Eintritt, so darf die Zahl der verkauften Eintrittskarten nicht höher als die maximal erlaubten Sitzplätze gem. Bestuhlungsplan betragen. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst. Er ist auch für die Erfüllung anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
9. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der „Kelter“ hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das hierfür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und Werbung jeglicher Art im inneren und äußeren Bereich der „Kelter“ bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

10. Veränderungen jeglicher Art durch die Benutzer an oder in der „Kelter“ sind nicht gestattet.
11. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c) Beachtung des Gesetzes – Zum Schutz der Jugend, Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Benutzer haben für die Überlassung der „Kelter“ Nutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Nutzungsgebühren im einzelnen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Nutzungsordnung
3. Für die Überlassung der „Kelter“ nach § 2 ist das zu zahlende Entgelt incl. Kautions zwei Wochen vor Veranstaltung fällig.
Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4.

§ 5 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende, Besucher sowie die Vereine haben die als Anlage 2 der Nutzungsordnung beigefügte Hausordnung einzuhalten.

§ 6 Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung der „Kelter“ geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Gemeinde überlässt die „Kelter“ und das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu überprüfen. Die aufsichtsführende Person muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Dies ist der Gemeinde bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der „Kelter“ abgestellte Fahrzeuge.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Nutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die „Kelter“ verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und Sondernutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
7. Jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der „Kelter“ ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der „Kelter“, ihrer Einrichtung und Geräten entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück und meldet dies nicht spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung an, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25% des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die „Kelter“ für die abgesagte Veranstaltung anderweitig vermieten kann.
2. Absatz 1 ist für die Vereine analog anzuwenden. Hierbei reduziert sich die fristgerechte Absage auf einen Tag vor der betreffenden Veranstaltung.

§ 8 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder ihren Anlagen kann die Gemeinde die Benutzung der „Kelter“ zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
2. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
3. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
4. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 analog für die Benutzung durch die Vereine.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 (Benutzungsgebührenordnung), Anlage 2 (Hausordnung) und Anlage 3 (Bestuhlungsplan) tritt am 01. Oktober 2004, die 1. Änderung am 01.02.2016, in Kraft.

Gemeinde Gemmrigheim
Kreis Ludwigsburg

BENUTZUNGS- GEBÜHRENORDNUNG

für die
„Kelter“

§ 1 Benutzungsentgelte

Benutzungsgebühr für Veranstaltungen pro Tag

Saal ohne Küche	100,00 EUR
Saal mit Küche	150,00 EUR
Küche (Anmietung nur durch Vereine möglich)	50,00 EUR
Gewölbekeller	80,00 EUR
zzgl. Verwaltungskostenpauschale	60,00 EUR

Für Auf- und Abbautage wird ein Pauschalbetrag von je 40,00 €/Tag erhoben.

Für Veranstalter, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Gemmrigheim haben, wird ein Zuschlag von 150% je Benutzungsgebühr erhoben.

Bei bedeutenden Großveranstaltungen setzt die Gemeinde die Benutzungsgebühr für die „Kelter“ gesondert fest.

§ 2 Zusatzbestimmungen

1. In den Benutzungsgebühren sind im Rahmen der normalen und üblichen Benutzung auch die Kosten des Kalt- und Warmwasserverbrauchs sowie die Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten enthalten.
2. Die Nutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der „Kelter“.
3. In den Benutzungsgebühren ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Die Mehrwertsteuer wird, soweit eine Verpflichtung besteht, gesondert in Rechnung gestellt.
4. Eine Kautionszahlung in Höhe von 500,00 € ist zu bezahlen.

Gemeinde Gemmrigheim
Kreis Ludwigsburg

HAUSORDNUNG

für die „Kelter“

§ 1 Allgemeines

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der „Kelter“ sind schonend zu behandeln. Das Anlehnen von Gegenständen –insbesondere Fahrrädern- an die Wände des Gebäudes ist verboten.
2. Die „Kelter“ ist nur mit sauberen Schuhen zu betreten. Es ist nicht gestattet Rollschuhe, Inliner, Kickboards und ähnliches in der „Kelter“ zu gebrauchen.
3. Wird die „Kelter“ vor Ablauf der vorhergesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister oder dessen Stellvertretung rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die im Belegungsplan festgelegte Zeit verzichtet wird.
4. Zur Schonung des Inventars und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Auszieh- oder aufklappbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte oder Gegenstände die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Fußboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist die aufsichtsführende Person.
5. Der Regelbetrieb endet um 21.45 Uhr. Die Besucher müssen die Kelter bis 22.00 Uhr verlassen haben. Bei Veranstaltungen wird das Ende nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 2 Hausrecht

Der Hausmeister und dessen Stellvertreter haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister und dessen Stellvertreter sind insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Besuchern weisungsberechtigt; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der „Kelter“ zu weisen.

§ 3 Heizung und Lüftung

Die Anlagen für die Heizung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Stellvertreter bedient werden.

§ 4 Verhalten in der „Kelter“

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen im gesamten Gebäude
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art im gesamten Gebäude.
 - d) das Betreten der „Kelter“ mit Rollschuhen, Inliner, Kickboards usw.
 - e) das Lagern von Lebensmitteln in den Kühlschränken
 - f) die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase
 - g) die Verwendung von Feuerwerkskörpern jeglicher Art.

§ 5 Verlust von Gegenständen (Fundsachen)

Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung und keinerlei Haftung für Unfälle, die durch die Benutzung der „Kelter“, sowie deren Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen, soweit ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen wird.

§ 7 Sonstiges

Im Allgemeinen gilt die Benutzungsordnung für die „Kelter“.